

Die Neuregelung des Verkehrs mit Leder und Häuten.

Das Reichsgesetzblatt publiziert heute, wie bereits mitgeteilt, drei Verordnungen des Handelsministeriums über den Leder- und Häuteverkehr, welche die bisherigen einschlägigen Vorschriften ab-

Die Verordnung vom 23. d. betreffend den Vorbehalt von Leder bestimmter Gattungen für Militärbedarf verfügt eine Abänderung, Erläuterung und Ergänzung der Ministerialverordnung vom 5. Februar 1916, RGBl. Nr. 28. Sie ordnet im § 1 insbesondere an: Der Vorbehalt für Militärbedarf entfällt bezüglich summach- und lohgarem Schafleder.

Die zweite Verordnung vom 23. d., die sofort in Kraft tritt, regelt den Verkauf von Erzeugungsabfällen aus der Lederverarbeitung. Sie statuiert den Anbotzswang für diese Abfälle an die Lederbeschaffungs-gesellschaft m. b. H., und zwar erstmalig am 15. Juli und in der Folge am 1. und 15. jeden Monats. Der neu-eingeführte Anbotzswang gilt für jene Erzeugungsabfälle, aus der Verarbeitung von Sohlen-, Ober-, Blank- und Transparentleder, die in den Konfektionsbetrieben nicht selbst verarbeitet werden, sondern zur Veräußerung bestimmt sind. Auf Zuwiderhandlungen sind Arreststrafen bis zu sechs Monaten und Geldstrafen bis zu 5000 Kronen angedroht.

Die dritte Verordnung betreffend den Verkehr in Rindshäuten, Rohhäuten und Kalbfellen setzt an die Stelle der Bestimmungen des § 3 der Verordnung vom 12. Juli 1915, RGBl. Nr. 198, worin mehrfache Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anbieten der Vorräte an Rinds- und Rohhäuten an die Häute- und Lederzentrale O. G. zugelassen waren, mit sofortiger Wirksamkeit neue Vorschriften. Fortab dürfen Rohhäute an Ledererzeuger nur mehr von der Häute- und Lederzentrale geliefert werden. Ebenso dürfen die Ledererzeuger diese Häute nur mehr durch Vermittlung der genannten Gesellschaft beziehen. Für die genaueste Einhaltung dieser Vorschriften wird durch entsprechende Kontrollmaßnahmen und Strafbrohungen gesorgt.